

**4. Theologisches Konkordat.** Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. An die Regierungen der am theologischen Konkordat beteiligten Mitstände Aargau, Appenzell A.-Rh., Basel-Stadt (zu Handen der zuständigen Kirchenbehörde), Basel-Landschaft, St. Gallen, Glarus, Schaffhausen und Thurgau ist folgendes Schreiben zu richten:

„Mit dem Jahre 1918 ist die Amtsdauer der im Konkordat betreffend die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Geistlicher in den Kirchendienst vom 19. Februar 1862 vorgesehenen gemeinschaftlichen Prüfungsbehörde abgelaufen. Nach Artikel 3 des erwähnten Konkordates werden der Präsident dieser Prüfungsbehörde und sein Ersatzmann von Abgeordneten der konkordierenden Kantone gewählt.

Wir ersuchen Euch, zum Zwecke der Vornahme dieser Wahlen für die Amtsdauer 1919—1921 an die am 15. Januar 1919, nachmittags 3 Uhr, im Rathaus (Sitzungssaal des Regierungsrates), in Zürich, stattfindende Konferenz das auf Euerem Kanton entfallende Mitglied der Wahlbehörde abzuordnen oder durch Eure zuständige Behörde abordnen zu lassen.

Wir unsererseits haben den Direktor des Innern, Regierungsrat Lutz beauftragt, die Konferenz zu eröffnen und für die Protokollführung zu sorgen.“

II. Mitteilung an Regierungsrat J. Lutz, den Kirchenrat, sowie die Direktion des Innern.